

HÜTTENORDNUNG TSV Natternberg – Abtlg. Tennis

Deggendorf, 08.04.2024

Regelung des Hüttenbetriebes

- Hüttenordnung -

1. Allgemein

- 1.1. Die Hütte ist Eigentum der Tennisabteilung des TSV Natternberg.
- 1.2. Für alle Tennisspieler ist diese Hüttenordnung bindend.
- 1.3. Zuständig für alle Belange der Hütte ist der Hüttenwart in Absprache mit dem Spartenleiter.

2. Benutzung der Hütte

- 2.1. Die Benutzung der Hütte ist ausschließlich Mitgliedern der Tennisabteilung während der Spielsaison gestattet.
- 2.2. Anderweitige Nutzung (z. B. Übernachtung durch Jugendliche) ist bei der Spartenleitung zu beantragen und wird von Fall zu Fall entschieden.
- 2.3. Gäste dürfen das Gebäude nur in Anwesenheit eines Spartenmitgliedes benutzen.
- 2.4. Die Weitergabe des Schlüssels an Nichtmitglieder kann den Ausschluss aus der Sparte Tennis zur Folge haben.
- 2.5. Die Räumlichkeiten und das Inventar sind schonend zu behandeln. Es ist alles zu unterlassen, was die Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen könnte.
- 2.6. Die für den persönlichen Gebrauch benutzten Gegenstände (z.B. Kaffeemaschinen, Gläser, Besteck) sind nach Gebrauch zu reinigen und aufzuräumen.
- 2.7. Das Abstellen von privaten Gegenständen bzw. das Aufbewahren von Kleidung und dgl. ist nicht gestattet. Mitgebrachte Getränkeflaschen sind selbst zu entsorgen.
- 2.8. Der jeweils letzte Benutzer der Hütte hat dafür zu sorgen, dass das Licht ausgeschaltet ist und die Hütte und der Geräteschuppen verschlossen sind.

3. Hüttendienst/Arbeitseinsatz

- 3.1. Alle volljährigen und aktiven Mitglieder, sind verpflichtet einen Arbeitseinsatz zu leisten. Dieser kann in Form des „klassischen Arbeitseinsatzes“ (bspw. Mithilfe bei Aus-/ Einwinterung der Tennisplätze, Mithilfe bei Veranstaltungen, etc.) oder in Form des Hüttendienstes abgeleistet werden. Eine Einteilung für einen der

beiden Dienste erfolgt von Hüttenwart und Platzwart. Für den Hüttendienst werden vorwiegend weibliche Mitglieder eingeteilt, für den Arbeitseinsatz vorwiegend männliche Mitglieder.

- 3.1.1. Diejenigen, die keinen Hüttendienst leisten wollen, sollen sich bis Februar des laufenden Jahres beim Hüttenwart melden. Man kann sich jährlich oder grundsätzlich gegen Bezahlung vom Hüttendienst befreien lassen.
- 3.2. Vor Beginn der jeweiligen Spielsaison erhält jedes unter 3.1. genannte Mitglied die entsprechende Einteilung.
- 3.3. Mitglieder, die sich bis zum 01.03. der Saison passiv gemeldet haben, brauchen keinen Hüttendienst leisten.
- 3.4. Hüttendienst eingeteilte Mitglieder, die ihren Dienst nicht, oder nur zum Teil erledigt haben, werden wie beim Arbeitseinsatz mit z. Zt. 15,- € je nicht geleistete Stunde belastet. Im Ansatz sind 5 Stunden abzuleisten.
- 3.5. Der Hüttendienst beginnt am Dienstag und endet am Montag mit der Endreinigung.

4. Umfang des Hüttendienstes

- 4.1. Täglich Hütte und Terrasse kehren
- 4.2. Mindestens 1-mal wöchentlich: Nassreinigung Hütte und Terrasse
- 4.3. Endreinigung jeweils Montag
 - Nassreinigung Hütte und Terrasse
 - Kühlschränke nach Bedarf abwischen
 - Abstauben der Einrichtungsgegenstände
 - Fensterputzen nach Bedarf
 - Spinnweben innen und außen entfernen
 - Geschirrtücher waschen

5. Die ausgehängte Anwesenheitsliste ist täglich abzuzeichnen, da vom Hüttenwart der ordnungsgerechte Hüttendienst kontrolliert wird.